

Was ist ein Archiv?

Ein Archiv hat die Aufgabe, das bei seinem Träger aufgrund von dessen Tätigkeit erwachsene und für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigte Schrift-, Bild- und Tongut zu übernehmen, sicher zu verwahren und in benützbarer Form zu erhalten, soweit es aufgrund seines historischen, rechtlichen, wissenschaftlich-technischen oder künstlerischen Quellenwerts zu dauernder Aufbewahrung bestimmt wird. Die Auswahl dieser archivwürdigen Unterlagen, das heißt ihre Bewertung, erfolgt durch das Archiv.

Der Inhalt eines Archivs – das Archivgut – hat grundsätzlich Unikatcharakter, wenn man von den zur Ergänzung der Bestände des Archivs und zur weiteren Dokumentation seines Trägers angelegten Sammlungen (Zeitungen, Plakate, Fotos usw.) absieht. Archivgut ist ferner nur aus seinem Entstehungszusammenhang (Provenienz) verständlich: Ein einzelnes Schriftstück kann nur dann korrekt interpretiert werden, wenn man es in den Geschäftsprozess einordnen kann, der zu seiner Erzeugung führte. Damit unterscheidet sich Archivgut grundsätzlich vom Sammlungsgut der Bibliotheken und Museen.

Neben der Übernahme, Verwahrung, Sicherung, Erhaltung, Erschließung und Auswertung (Archivierung) unterstützen die Archive auch die Geschäftstätigkeit ihrer Träger. Dies zeigt sich besonders deutlich bei den Archiven der Wirtschaft, der Medien, der Parteien und anderer nichtöffentlicher Träger, denn zu ihren Beständen hat die interessierte Öffentlichkeit nicht ohne weiteres Zugang.

Archive in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sind der Benützung für Zwecke der wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familiengeschichtlichen Forschung hingegen auf der Grundlage von Gesetzen (Staat, Kirche) oder Satzungen (Kommunen) zugänglich, soweit nicht Interessen des Trägers (Geheimnisschutz) gefährdet werden, schutzwürdige Belange Betroffener bzw. Dritter entgegenstehen oder aber der Erhaltungszustand des Archivguts wie auch ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand eine Benützung verwehren.

Rechtsgrundlagen:

Mit dem am 1. Januar 1990 in Kraft getretenen Bayerischen Archivgesetz wurde die rechtliche Grundlage für die Arbeit der staatlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Archive in Bayern geschaffen.

Im Abschnitt I (Allgemeines) legt das Gesetz den Geltungsbereich fest: Staatliche Archive und Archive sonstiger öffentlicher Stellen in Bayern; das sind das Archiv des Bayerischen Landtags und die Archive der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Staates unterliegen (z. B. staatliche Hochschulen oder Industrie- und Handelskammern). Ferner finden sich Definitionen der Begriffe Archivgut, archivwürdig und Archivierung, die somit für alle öffentlichen Archive gelten.

Detailregelungen enthält das Gesetz - abgesehen von aus persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Bestimmungen - nur für die staatlichen Archive (Abschnitt II), denn im sonstigen öffentlichen Bereich gehört die Errichtung und Erhaltung eines Archivs zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Demgemäß überlässt Abschnitt III des Gesetzes den Gemeinden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Regelung der Archivierung der bei ihnen entstehenden Unterlagen in eigener Zuständigkeit.

Das Gesetz gilt jedoch nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen (z.B. Sparkassen) und selbstverständlich auch nicht für private Archive.

Quelle: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, Schönfeldstr. 5, 80539 München, Tel.: +49 89/28638-2482
Fax: +49 89/28638-2615, E-Mail: poststelle@gda.bayern.de